**Name des Verfahrens/Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Gefährdungsbeurteilung

**Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung**

Nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

**Beschreibung der betroffenen Personen/Personengruppen und der personenbezogenen Daten/Kategorien, die verarbeitet werden**

Betroffene Personengruppen:

* Beschäftigte

Es werden folgende Daten/Datenkategorien verarbeitet:

* Pflichtfelder in der programminternen Benutzerverwaltung: Name, Vorname und E-Mail-Adresse
* Ordnungsmerkmal, mit dem die dokumentierte Gefährdung dem Beschäftigtem/Arbeitsplatz zugeordnet werden kann (z. B. Name des Beschäftigten, Organisationskennzeichen, Raumbezeichnung)
* Tätigkeit des Beschäftigten
* Ermittelte Gefährdungen der Tätigkeit/des Arbeitsplatzes

*Hinweis:*

*Zur Identifizierung der für das Programm zugriffsberechtigten Beschäftigten werden in der programminternen Benutzerverwaltung unter anderem Name und Vorname sowie als Eindeutigkeitsmerkmal eine E-Mail-Adresse abgefragt. Dem Bearbeiter steht es jedoch frei, anstelle von Personennamen auch andere Daten (z. B. Org.-Kennzeichen) in die Pflichtfelder einzugeben.*

*Die ermittelten Gefährdungen/Mängel müssen in irgendeiner Weise dem Arbeitsplatz oder der Tätigkeit zugeordnet werden. Daher sollte die Art der Datenerhebung und Dokumentation, die in der Regel über die Stammdaten erfolgt, mit dem/der Datenschutzbeauftragten abgestimmt werden. Es ist empfehlenswert, die ermittelten Gefährdungen über Raumnummern und Tätigkeitsgruppen zuzuordnen, um namentliche Zuordnungen zu vermeiden.*

**Fristen für die Löschung der Daten**

Die Daten der Gefährdungsbeurteilung werden entsprechend den hausinternen Vorgaben regelmäßig aktualisiert/überschrieben.

Die Daten, die zum Nachweis vorangegangener Gefährdungsbeurteilungen in das Dokumentationsarchiv kopiert werden, werden … Jahre gespeichert. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten im Dokumentationsarchiv gelöscht.

*Hinweis:*

*Ob und wie lange die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung im Dokumentationsarchiv gespeichert werden, entscheidet ausschließlich der Arbeitgeber. Das Arbeitsschutzgesetz verlangt in § 6 ArbSchG lediglich die Dokumentation des jeweiligen Ist-Standes der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG, nicht die Aufbewahrung älterer Stände. Davon unberührt sind Aufbewahrungsfristen bis zu 40 Jahren für Ergebnisse (insbesondere Expositionsdaten) von Gefährdungsermittlungen nach speziellen Rechtsvorschriften wie GefStoffV, LärmVibrationsArbSchV und BioStoffV.*

**Zugriffsberechtigte Personen**

Auf die Programminhalte haben nur diejenigen Beschäftigten Zugriff, die in der Benutzerverwaltung des Programms angelegt sind. Durch die differenzierte Berechtigung auf unterschiedliche Bereiche der Datenbank sehen die jeweiligen Benutzer nur die Daten, für die sie berechtigt wurden.

**Kategorien von Empfängern der Daten**

* Beschäftigte aus anderen Abteilungen
* Vorgesetzte

Eine Übermittlung von Daten an andere Beschäftigte erfolgt nur, soweit dies für die Beseitigung der ermittelten Gefährdungen erforderlich ist.

Die Daten, die zur statistischen Auswertung verwendet werden, werden zuvor anonymisiert.

**Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen**

Für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung wird die Software Handlungshilfe zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen in der Bundesverwaltung sowie in Betrieben und Einrichtungen der Länder und Kommunen, Version 4.0 (kurz Handlungshilfe 4.0) verwendet. Diese Applikation ist auf einem Server installiert. Der Server befindet sich im Serverraum des Unternehmens. Insoweit wird auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen verwiesen.

**Datenübermittlung an Drittländer**

Eine Übermittlung von Daten in Drittstaaten findet grundsätzlich nicht statt.